



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 13. August 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Nutzenbewertung nach § 35a SGB V: Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses im 2. Quartal 2012

Hier haben wir Ihnen eine Übersicht der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Nutzenbewertung zusammengestellt. Ausführliche Informationen zu den einzelnen G-BA-Beschlüssen finden Sie jeweils in einer separaten Verordnung Aktuell. Sie finden die einzelnen Verordnungen Aktuell unter der Wirkstoffbezeichnung in www.kvb.de > Praxis > Verordnungen > Arzneimittel A – Z.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

Wirkstoff / Fertigarzneimittel	Vergleichstherapie	Bewertung
Aliskiren/Amlodipin / Rasilamlo® (seit 1. September 2011 nicht mehr auf dem Markt)	Kombinationstherapie aus einem Angiotensin-Conversions-Enzym-Hemmer (Lisinopril oder Ramipril oder Enalapril) und einem Kalziumkanalantagonisten des Dihydropyridintyps (Amlodipin oder Nitrendipin).	Kein Zusatznutzen
Apixaban / Eliquis®	Niedermolekulare Heparine die für die Indikation „Prophylaxe venöser Thromboembolien (VTE) bei erwachsenen Patienten nach elektiven Hüft- oder Kniegelenksersatzoperationen“ zugelassen sind.	Kein Zusatznutzen

Wirkstoff / Fertigarzneimittel	Vergleichstherapie	Bewertung
Cannabis-sativa-Extrakt / Sativex® (Der Beschluss ist bis zum 21.06.2015 befristet.)	Optimierte Standardtherapie mit Baclofen oder Tizanidin oder Wirkstoffen, die zur Behandlung von Spastik bei neurologischer Grunderkrankung zugelassen sind, unter Berücksichtigung der zugelassenen Dosierungen. Es sollen mindestens zwei vorangegangene Therapieversuche erfolgt sein, in denen jeweils verschiedene orale Spasmolytika, davon mindestens ein Arzneimittel mit Baclofen oder Tizanidin, optimiert eingesetzt sind.	Zusatznutzen gering
Eribulin / Halaven® (Der Beschluss ist bis zum 19.04.2014 befristet.)	Für Patientinnen, die nicht mehr mit Taxanen oder Anthrazyklinen behandelt werden können: patientenindividuell bestimmte Chemotherapie unter Verwendung der Wirkstoffe als Monotherapie mit Capecitabin, Vinorelbin	Zusatznutzen gering
	Für Patientinnen, die für eine erneute Anthrazyklin- oder Taxan-haltige Behandlung infrage kommen: patientenindividuell bestimmte Chemotherapie mit einer erneuten Anthrazyklin- oder Taxan-haltigen Therapie	Zusatznutzen gering
mikrobieller Collagenase aus Clostridium histolyticum / Xiapex®	Bei Dupuytren'sche Kontraktur, Stadium N nach Tubiana (tastbare Knoten oder Stränge, keine Kontraktur): keine Therapie	Kein Zusatznutzen
	Bei Dupuytren'sche Kontraktur, Stadien N/I, I und II nach Tubiana (Kontraktur ≤ 90°): Perkutane Nadelfasziotomie (PNF)	Kein Zusatznutzen
	Dupuytren'sche Kontraktur, Stadien III und IV nach Tubiana (Kontraktur > 90°): Partielle Fasziektomie	Kein Zusatznutzen
	Dupuytren'sche Kontraktur, Stadien III und IV nach Tubiana (Kontraktur > 90°) mit Kontraindikationen für partielle Fasziektomie: Perkutane Nadelfasziotomie	Kein Zusatznutzen

Wirkstoff / Fertigarzneimittel	Vergleichstherapie	Bewertung
Retigabin / Trobalt [®]	Lamotrigin. In den Fällen, in denen Lamotrigin als Monotherapie angewandt wird, stellt Topiramamat als Zusatztherapie die zweckmäßige Vergleichstherapie dar.	Kein Zusatznutzen
Tafamidis Meglumin / Vyndaqel [®]	Tafamidis Meglumin ist zugelassen als Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens nach der Verordnung (EG) Nr. 141/ 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden. Gemäß § 35a Absatz 1 Satz 10 gilt der medizinische Zusatznutzen durch die Zulassung als belegt	Zusatznutzen gering